Gegen den Honorarbescheid vom ….. zum Quartal 3/2024 lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Der Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses vom 29.3.23 ist rechtswidrig weil das Gebot der Angemessenheit nicht eingehalten ist und willkürlich gegen das Gleichbehandlungsgebot der Facharztgruppen verstoßen wird. Insbesondere aus folgenden Gründen:

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Die Berechnungsmethode des er-weiterten Bewertungsausschusses ist und bleibt inakzeptabel in dem letztlich sachlich nie näher begründeten Ansatz, das erstens nur vollausgelastete Psychotherapie-Praxen mit dem Durchschnitt eines Facharztgruppenmixes verglichen werden, der zweitens weitgehend dem unteren Einkommensbereich entspricht. Auch wenn die Rechtsprechung diese Methodik teilweise gebilligt hat, folgt daraus der Anspruch, weitere Korrekturen zu Lasten der betroffenen Arztgruppe peinlichst genau zu prüfen.

Der Bewertungsausschuss hatte bereits in seiner 436. Sitzung am 23.4.19 und dann vom Erweiterten Bewertungsausschuss fortgesetzt in seiner 80. Sitzung am 29.3.2023 Änderungen der bisherigen Grundsystematik beschlossen und damit seinen Gestaltungsspielraum, wie ihn die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insbesondere in einer austarierten Modellrechnung umrissen hat, rechtswidrig überschritten. So ist die Einbeziehung sonstiger nicht zeit- und antragsgebundener Leistung mit der BSG-Rechtsprechung nicht vereinbar, wie auch u.a. behauptete Substitutionseffekte neuer Vergütungselemente und hypothetische Mehrerlöse nicht plausibel sind und gegen die BSG Rechtsprechung ( B 6 KA 2/03 R vom 28.1.04) verstoßen.

Es wird gebeten, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, bis über Musterverfahren, insbesondere zu denen das Sozialgericht Potsdam bereits die Rechtswidrigkeit der Beschlussbegründung festgestellt hat, (derzeit anhängig LSG Berlin-Brandenburg unter den Aktenzeichen L 7 KA 22/24 und L 7 KA 24/24) abschließend entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen